

Gründungsvertrag

der

interkommunalen Anstalt Pflegezentrum Rotacher

die Gemeinden

1. Dietlikon,
vertreten durch den Gemeinderat Dietlikon
2. Wallisellen,
vertreten durch den Gemeinderat Wallisellen
3. Wangen-Brüttisellen,
vertreten durch den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

schliessen folgenden Gründungsvertrag

Die Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen schliessen sich zu einer interkommunalen Anstalt zusammen, für welche die nachfolgenden Regeln gelten:

I. Form, Sitz, Zweck
Art. 1 Trägergemeinden
Die Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen, nachfolgend Trägergemeinden genannt, errichten eine selbstständige, interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gemeindegesetzes.
Art. 2 Zweck
Das Pflegezentrum Rotacher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Stationäre und ambulante Pflege 2. Betreutes Wohnen
Art. 3 Firma, Sitz
Die interkommunale Anstalt trägt die Firma "Pflegezentrum Rotacher". Der Sitz der Anstalt liegt in Dietlikon (ZH).
II. Kapitalisierung
Art. 4 Dotationskapital
Das Dotationskapital der Anstalt beträgt CHF 7'800'000. Die Anteile betragen je Träger ein Drittel.
a) Dietlikon 33 1/3%
b) Wallisellen 33 1/3%
c) Wangen-Brüttisellen 33 1/3%

Das Dotationskapital setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Liegenschaften des Pflegezentrums Rotacher Buchwert (gerundet) per 31.12.2009: CHF 5'900'000
- b) Startkapital von CHF 1'900'000.

Das Dotationskapital muss im Rahmen des Buchwerts der Liegenschaft erhalten bleiben.

Das Startkapital ist binnen 30 Tagen seit Zustandekommen des Gründungsvertrags zu bezahlen. Die Zustimmung der betreffenden Gemeinde zum Gründungsvertrag gilt auch als Kreditbewilligung für die Einzahlung des Kapitals bzw. die Auszahlung der Anteile an die aus dem Teilzweckverband Krankenhaus im Rotacher des Zweckverbands Spital Uster ausscheidenden Gemeinden.

Art. 5 Finanzierung

Die Anstalt wird soweit möglich nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Solange die Anstalt in die Tarifstruktur eines Branchenverbandes eingebunden ist, leisten die Trärgemeinden im Rahmen ihres effektiven Bettenbelegungsanteils jährliche Beiträge.

Das Dotationskapital wird verzinst. Der Zinssatz orientiert sich an dem Satz, welcher der Regierungsrat des Kantons Zürich jährlich publiziert.

Ihren Finanzbedarf deckt die Anstalt durch Aufnahme von Fremdmitteln bei den Trägern oder bei Banken, Pensionskassen und anderen Institutionen sowie von privater Seite.

Art. 6 Grundsätze der Tariffestlegung

Die Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen und in einem Reglement festzusetzen:

1. Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten
2. Amortisation und Verzinsung der Investitionen
3. Bildung von angemessenen Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten

Für die Abschreibungen sind die branchenüblichen, linearen Abschreibungssätze zu verwenden.

III. Organisation

Art. 7 Trärgemeinden

Die Gemeindevorsteherschaften der Trärgemeinden üben die Oberaufsicht über die Anstalt Pflegezentrum Rotacher gemeinsam aus. Die folgenden Beschlüsse verlangen Einstimmigkeit:

- a) Genehmigung der jährlichen Beiträge gem. Art. 5 Abs. 2
- b) Abschluss der vierjährigen Leistungsvereinbarung
- c) Bewilligung von Investitionsvorhaben von mehr als 1.5 Mio Franken

Mit Mehrheitsbeschluss stehen den Gemeindevorsteherschaften der Trärgemeinden zu:

- a) Genehmigung des Vorschlages des Interimsverwaltungsrats für zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats

- b) Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen
- c) Genehmigung des Vorschlages des Verwaltungsrats für die Bezeichnung der Revisionsstelle
- d) Die Entlastung des Verwaltungsrats
- e) Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats

Den Gemeindevorsteherschaften kommen je einzeln folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl eines amtierenden Mitglieds der Exekutive in den Verwaltungsrat
- b) Kenntnisnahme von Budget
- c) Kenntnisnahme vom Finanzplan
- d) Kenntnisnahme von Jahresrechnung
- e) Kenntnisnahme vom Jahresbericht

Art. 8 Organe

Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

A Verwaltungsrat

Art. 9 Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Verwaltungsrats.

Diese drei Mitglieder schlagen zu Beginn der Amtsdauer den Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden zwei weitere Mitglieder vor, damit die Fachkompetenz des Verwaltungsrats sichergestellt ist.

Die Amtsdauer läuft für alle Mitglieder des Verwaltungsrats gleichzeitig ab.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beginnt spätestens am 1. September des Jahres der Erneuerungswahlen.

Art. 10 Konstituierung des Interimsverwaltungsrates

Zu Beginn der Amtsdauer versammelt sich der Interimsverwaltungsrat auf Einladung des vom Gemeinderat Dietlikon gewählten Mitglieds zur ersten Sitzung.

Einzigste Kompetenz des Interimsverwaltungsrats ist der Vorschlag der zwei weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats zuhanden der drei Gemeindevorsteherschaften.

Als Präsident des Interimsverwaltungsrats amtiert das von der Standortgemeinde gewählte Mitglied des Verwaltungsrats.

Art. 11 Definitive Konstituierung
Nachdem der Verwaltungsrat vollständig gewählt ist, lädt das Interimspräsidium zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ein.
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt die Protokollführung, welche nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.
Art. 12 Sitzungen, Protokoll
Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, mindestens jedoch viermal pro Jahr, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder des Gemeinderats einer Trägergemeinde.
Das Präsidium hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidium und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
Art. 13 Beschlussfassung
Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
Art. 14 Aufgaben
Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung über die Anstalt aus. Er erlässt Richtlinien und Weisungen für die Unternehmens- und Personalpolitik. Er lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.
Art. 15 Befugnisse
Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ der Anstalt durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten sind.
Dem Verwaltungsrat kommen im einzelnen insbesondere die folgenden, nicht übertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:
<ul style="list-style-type: none"> a) Die Antragsstellung auf Änderung des Gründungsvertrags an die Trägergemeinden b) Abschluss der vierjährigen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden unter Vorbehalt der einstimmigen Genehmigung. c) Die Oberleitung des Pflegezentrums und die Aufsicht über die mit dessen Führung betrauten Personen d) Die Festsetzung des Budgets e) Die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts f) Die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben g) Die Festlegung der Organisation und der Finanzkompetenzen, insbesondere der

Zeichnungsberechtigung, des Informations- und Berichtssystems und der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung

- h) Kommunikation in Ausnahmesituationen nach Absprache mit der Direktion
- i) Regelmässige Information der Träger
- j) Erlass der notwendigen Verordnungen und der Tarifordnung
- k) Abschluss von Anschlussverträgen
- l) Die Anstellung und Entlassung aller mit der Geschäftsführung und deren Vertretung betrauten Personen
- m) Der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Rechtsmittelverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen
- n) Überprüfung der Anordnungen der Geschäftsleitung

B Geschäftsleitung

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Pflegezentrums. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Massgabe der vom Verwaltungsrat erlassenen, organisatorischen Vorgaben:

- a) Die operative Führung des Pflegezentrums
- b) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zuhanden des Verwaltungsrats
- c) Die unverzügliche Benachrichtigung des Verwaltungsrats über alle wichtigen Angelegenheiten
- d) Kommunikation
- e) Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets
- f) Einstweilige Anordnung in dringlichen Angelegenheiten, welche das Pflegezentrum betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidiums und des Verwaltungsrats

C Revisionsstelle

Art. 17 Wahl, Amtsdauer

Als Revisionsstelle der Anstalt ist eine ausgewiesene, natürliche oder juristische Person zu wählen, welche die Befähigung gemäss den Vorschriften über den Gemeindehaushalt aufweist.

Art. 18 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Sie erstattet den Trägergemeinden, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung Bericht.

IV. Weitere Vorschriften
Art. 19 Finanzhaushalt
Die Vorschriften für die Führung des Finanzhaushalts richten sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.
Art. 20 Arbeitsverhältnisse
Die Arbeitsverhältnisse unterstehen dem öffentlichen Recht.
Art. 21 Vertragsänderungen
Insbesondere folgende grundlegende Vertragsänderungen können nur im gleichen Verfahren wie der Gründungsvertrag einstimmig beschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> a) Erhöhung des Dotationskapitals b) Änderung der Finanzierung c) Änderung der Haftung im Innenverhältnis d) Änderung der Modalitäten des Austritts und der Liquidation e) Aufnahme neuer Trägergemeinden f) Änderung der Oberaufsicht über die Anstalt g) Änderung der Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane
Untergeordnete Vertragsänderungen werden von den Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden mit Mehrheitsbeschluss vorgenommen.
Art. 22 Austritt
Der Austritt einer einzelnen Trägergemeinde aus der Anstalt ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Kündigung kann erstmals 5 Jahre nach der Gründung der Anstalt ausgesprochen werden. Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils am Anstaltsvermögen, welcher sich gemäss Beteiligung am Dotationskapital berechnet, maximal jedoch auf ihren Anteil am Dotationskapital.
Sollte der Austritt eines Trägers die übrigen Träger oder die Anstalt in einen Liquiditätsengpass bringen, so hat die Anstalt das Recht, das verbleibende Auszahlungskapital in drei jährlichen Raten zurückzuzahlen.
Art. 23 Liquidation
Die Anstalt wird durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinden durch einstimmigen Beschluss an der Urne aufgelöst.
Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen wird nach der Beteiligung am ursprünglichen Dotationskapital unter die Träger verteilt. Ein Fehlbetrag wird nach dem nämlichen Schlüssel finanziert.
Allfälliges Grundeigentum der Anstalt ist vor der Auflösung oder bei einem Verkauf in erster Linie der Standortgemeinde anzubieten. Es kann an Dritte veräussert werden, wenn die Standortgemeinde ausdrücklich auf einen Erwerb verzichtet.

Erklärt die Standortgemeinde die Übernahme der Liegenschaft und Akzeptanz des Schätzwerts binnen 30 Tagen seit Eingang der Schätzung gemäss Art. 23 dieses Vertrags, so steht ihr ein Rabatt von 5% des Schätzwerts zu.

Art. 24 Wertberechnung

Bei der Berechnung des Nettovermögens massgebend ist der Verkehrswert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Liquidation oder des Austritts.

Der Wert der Liegenschaft, welcher massgebend ist für die Berechnungen gemäss Art. 23 dieses Vertrags sowie auch für die Höhe des Kaufpreises im Falle der Übernahme der Liegenschaft durch die Standortgemeinde, wird für alle Beteiligten verbindlich durch Schätzung eines anerkannten Liegenschaftensachverständigen berechnet.

Können sich die Trägergemeinden nicht einstimmig auf einen Schätzer einigen, so wird dieser bestimmt durch die Bezirksschätzungskommission Bülach.

Art. 25 Haftung

Die Haftung der Anstalt für widerrechtliche Schädigung richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz.

Sofern die Anstalt Schadenersatzforderungen, die einem Geschädigten aufgrund des Haftungsgesetzes gegen sie zustehen, nicht oder nicht voll zu leisten vermag, haften die Träger den Geschädigten gegenüber solidarisch.

Im Innenverhältnis richtet sich die Haftung nach dem Verhältnis der Beteiligung am Dotationskapital.

Art. 26 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrats Bülach.

Art. 27 Gerichtsstand

Erste Rechtsmittelinstanz ist der Bezirksrat Bülach.

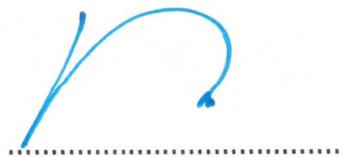
17. Mai 2009

Gemeinde Dietlikon

Präsident

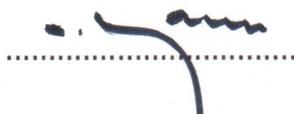


Schreiber



Gemeinde Wallisellen

Präsident



Schreiber



Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Präsident



Schreiber

